



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 28

13.07.2019

Nr. 1

#### **Sitzung des Gemeinderates**

Am Dienstag, den 16.07.2019 tagt der Gemeinderat um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in öffentlicher Sitzung.

#### **Tagesordnung:**

1. Ausbau der Hauptstraße. 2. Bauabschnitt: Information und Beschlussfassung zur überarbeiteten Gestaltungsplanung der Vorplätze zur Schmutterhalle sowie Musikerheim
2. Einführung des Beitragszuschusses im Kindergarten; Anpassung Gebühren; Information, Diskussion und Beschlussfassung
3. Benutzungssatzung für den Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten
4. Gebührensatzung für den Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten
5. Freigabe der Mittel für den Katholischen Kindergarten für Möblierung und Malerarbeiten; Information und Beschlussfassung
6. Generalsanierung Schule mit Sanierung Hallenbad Asbach-Bäumenheim; Information und Beschlussfassung zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Erstellung eines Nutzungs- und Durchführungskonzeptes
7. Austausch der Duscharmaturen im Hallenbad; Information und Beschlussfassung zur Beauftragung
8. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung eines weiteren vereinfachten Umlegungsverfahrens II
9. Aufbau einer Nahwärmeversorgung in Asbach-Bäumenheim; Abschluss des Gesellschaftsvertrages zwischen der AB Bioenergie und GP Joule
10. Beauftragung und Planung einer Wärmeversorgungsanlage mit Nahwärmenetz auf Grundlage eines vorliegenden Angebots
11. Antrag auf Sperrung eines Feldweges für den Durchgangsverkehr; Information und Beschlussfassung

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt.

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim**

**- Verbandssatzung -**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-UK i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, BayRS 2020-1-1-1) folgende am 03.07.2019 beschlossene

**Satzung**

zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim  
-Verbandssatzung-

**§ 1**

**Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Asbach-Bäumenheim als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben über die Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Eggelstetten, Oberndorf und weitere Gemeinden vom 14.5.1969 (RABl Schw. Seite 84), geändert durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 30.03.2006 (RABl Schw. Seite 43), zuletzt geändert durch Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Donauwörth und in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 16.09.2010 (RABl Schw. Nr.14/2010, Seiten 216 ff) fest- gelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Asbach-Bäumenheim.
- (4) Er führt den Namen: „Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim“ und hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim.

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) <sup>1</sup>Für den<sub>2</sub>Schulverband wird zusätzlich ein beschließender Schulverbandsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der beschließende Schulverbandsausschuss besteht aus dem/der Schulverbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Schulverbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall eine(r) seiner Stellvertreter/-innen.

**§ 3**

**Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

## **§ 4**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Der Schulverbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, die nicht der Schulverbandsversammlung oder dem/der Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Schulverbandsausschuss ist zuständig für:
  1. Ein- und Ausstellen von Reinigungspersonal im Rahmen des Stellenplans;
  2. Ein- und Ausstellen von Betreuungspersonal für die Mittagsbetreuung und Ganztagschule im Rahmen des Stellenplans;
  3. Beträge bis zu 20.000,00 € mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgeführten Angelegenheiten;
  4. Haushaltsvorschläge (Vorberatung)
- (3) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden**

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm/ihr nach der Geschäftsordnung des Schulverbands zugewiesen sind.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Asbach-Bäumenheim.

<sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 8**

### **Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

## **§ 10**

### **Finanzbedarf**

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern und für die mitverwaltete Grundschule Asbach-Bäumenheim von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). <sup>2</sup>Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler und der mitverwalteten Grundschüler bemessen. <sup>3</sup>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbands-schüler und der mitverwalteten Grundschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 11**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt. <sup>2</sup>Die Grundschule Asbach-Bäumenheim ist mit Beginn des Schuljahres 2010/11 aufgrund der Gründung der Mittelschule unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in Art. 32 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aus dem bis einschließlich dem Schuljahr 2009/10 bestehenden Schulverband Volksschule Asbach-Bäumenheim (Grund- und Hauptschule) ausgeschieden. <sup>3</sup>Um eine Vermögensauseinandersetzung zu vermeiden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der in der Praxis nicht vollziehbaren Trennung der Kosten für die einzelnen Schularten, insbesondere auch im Hinblick auf gemeinsam genutzte Räume und Einrichtungen wurde durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 8 Abs. 2 BaySchFG zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vereinbart, dass die Schulaufwandsträgerschaft für beide Schulen (Grund- und Mittelschule) wie bisher gemeinsam bei einem Sachaufwandsträger, dem Schulverband Asbach-Bäumenheim liegt. <sup>4</sup>Sollte die Grundschule Asbach-Bäumenheim aus dieser Schulaufwandsträgerschaft ausscheiden, findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim statt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.08.2010 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 08.07.2019  
gez. Martin Paninka  
1. Vorsitzender

Nr. 3

#### **Termine der Woche**

<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstalter</b>
16.07./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 4

#### **Gemeinsame Bekanntmachungen**

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Roland Neubauer  
Zweiter Bürgermeister